

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:

Maßstäbe zur Feststellung von Über- und Unterversorgung

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer vom
22.11.2013**

1. Einleitung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) spricht sich dafür aus, den Beschluss nicht zu fassen. Ausweislich seines Wortlautes und seiner Tragenden Gründe soll dem Beschluss lediglich eine klarstellende Funktion zukommen. Damit ist die Regelung nicht erforderlich.

Darüber hinaus erscheint problematisch, dass die beabsichtigte Regelung die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten auf Landesebene erschwert, die Ziel des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes und der Reform der Bedarfsplanungs-Richtlinie sind. Mit dem Beschluss soll letztlich der Entscheidung in manchen Bedarfsplänen entgegen gewirkt werden, die den Demografiefaktor bei der Feststellung von Über- bzw. Unterversorgung nicht berücksichtigen. Eine Abweichung von den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie auf Ebene des KV-Bezirks ist nach Maßgabe von § 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie ohnehin zulässig. Die mit dem Beschluss beabsichtigte nachträgliche Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie wirkt, als würde sich der Gemeinsame Bundesausschuss in diesem Punkt gegen regionale Abweichungen aussprechen. Es ist aber nicht Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses, über regionale Abweichungen zu entscheiden oder deren Sinn infrage zu stellen. Das ist auf Landesebene zu entscheiden. Soweit eine solche Abweichung nicht rechtmäßig erfolgen könnte, wäre eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht der richtige Weg. Vielmehr wäre die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde gefragt.

Hinsichtlich der nachträglichen Änderung von Tragenden Gründen stellt sich die grundsätzliche Frage, welche Bedeutung einer solchen Änderung zukommt und welchen Sinn sie überhaupt hat. Unabhängig davon erscheinen die redaktionellen Änderungen hier nicht so bedeutend, als dass auf sie nicht gut verzichtet werden kann.

2. Änderung §§ 23 und 27 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Mit den Regelungen soll klargestellt werden, dass die Frage der Über- bzw. der Unterversorgung anhand der modifizierten Verhältniszahl festzustellen ist. Unabhängig von der grundlegenden Problematik des Demografiefaktors, zu dem die BPTK bereits mehr-

fach Stellung genommen hat, erscheint diese Klarstellung zunächst überflüssig. Entweder der Demografiefaktor ist – wie die Tragenden Gründe nahelegen – bereits derzeit zwingend zu berücksichtigen oder er ist es nicht. In jedem Fall besteht aber die Möglichkeit, aufgrund regionaler Besonderheiten von der Richtlinie abzuweichen. Es ist gerade nicht Aufgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses über regionale Abweichungen zu entscheiden oder deren Sinn infrage zu stellen. Soweit der Demografiefaktor nach den geltenden Vorschriften und trotz Abweichungsmöglichkeit auf Landesebene bereits zu berücksichtigen wäre, so müsste bei Zuwiderhandlungen die Rechtsaufsicht entsprechend tätig werden. Eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie könnte hier allein ohnehin nichts bewirken.

Darüber hinaus wurde mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz und der daraufhin erfolgten Reform der Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Möglichkeit der Abweichung gegenüber der Bedarfsplanungs-Richtlinie bei regionalen Besonderheiten eingeführt. Sobald die Voraussetzungen für eine Abweichung vorliegen, bleibt es den jeweiligen Vertragspartnern des Bedarfsplans ohnehin unbenommen, von den Vorgaben der Richtlinie abzuweichen. Den von Gesetz und Richtlinie gewollten Entscheidungsspielräumen auf Landesebene läuft es zuwider, wenn durch eine vermeintliche Klarstellung der Eindruck erweckt werden könnte, regionale Abweichungen sollten an bestimmten Punkten zusätzlich erschwert werden. Es stellt sich damit die Frage, ob zukünftig regionalen Unterschieden auf Bundesebene entgegengewirkt werden soll. Die BPTK regt an, auf die mindestens überflüssige Klarstellung zu verzichten.

3. Nachträgliche redaktionelle Anpassung der Tragenden Gründe

Es stellt sich die grundlegende Frage, welche Bedeutung einer nachträglichen redaktionellen Änderung von Tragenden Gründen überhaupt zukommt. Die Tragenden Gründe geben die Erwägungen wieder, die die Normgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Norm dazu bewogen haben, diese zu erlassen. Fallen dem Normgeber nach Erlass der Vorschrift weitere Gründe ein, so haben diese keinerlei Auswirkungen mehr auf das Normgebungsverfahren.

Eine Rolle könnten sie allenfalls dann spielen, wenn sich beispielsweise im Rahmen einer Überprüfung einer untergesetzlichen Norm die Frage stellt, inwiefern diese sich

im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewegt. In diesem Fall ist es aber unnötig, die Tragenden Gründe selbst zu ändern. Vielmehr können die Gründe, die für die Rechtmäßigkeit einer Norm sprechen, dann auch beispielsweise im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung vorgebracht werden.

Darüber hinaus könnte eine Änderung der Tragenden Gründe dazu dienen, dem Rechtsanwender zu helfen. Auch hier stellt sich die Frage, inwiefern eine nachträgliche Änderung der Tragenden Gründe dazu der geeignete Ort ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen nicht so bedeutend, als dass sie diesem Zweck dienen können. Sie werden vom Normgeber selbst als „redaktionelle“ Änderungen bezeichnet. Daher kann auf sie ebenso gut verzichtet werden.